



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Kampf um die Verfassung in Kurhessen und in Sachsen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Der Kampf um die Verfassung in Kurhessen und in Sachsen.

Mit Recht wenden sich die Sympathien Aller, die noch an eine friedliche Lösung unserer trostlosen politischen Verhältnisse glauben, dem wackern kurhessischen Volke und seinen ehrenhaften Behörden zu, welche, in seltener Eintracht mit dem Volke, diesem zum Schutz der Verfassung die Hand reichen, während sie anderwärts gegen das Volk und die Verfassung sich gebrauchen lassen. Die Constitutionellen so gut wie die Absolutisten wissen recht wohl, daß dort die Sache des Constitutionalismus für Deutschland entschieden wird. Gelingt es dort der Willkür eines Ministers, eine Verfassung, die so viele Garantien zu ihrem eigenen Schutze in sich birgt, umzustürzen, den vereinigten Widerstand einer ganzen Bevölkerung, einer verfassungstreuen Beamtenschaft und eines unabhängigen Richterstandes zu brechen, so ist damit der Beweis geliefert, daß ein dauernder Rechtszustand für Deutschland unmöglich sei. Und wird der Umsturz jener Verfassung von den größern deutschen Mächten unterstützt oder doch nicht verhindert, so ist dies ein Zeichen, daß in jenen Regionen durch die Bewegung des Jahres 1848 ebenso wenig das Bewußtsein der Nothwendigkeit fester Rechtszustände für Deutschland aufgegangen ist, wie in den vormärzlichen Zeiten des Bundestags. Was daraus weiter folgt, ist unschwer zu sagen: zunächst wird der Absolutismus, wenn er sieht, daß keine Schranke ihm unübersteiglich ist, alle Scham von sich werfen und bis an die äußerste Grenze gehen. Aber, während er seine Orgien feiert, stehen vor der Thür schon die Füße derer, die ihn hinaustragen sollen, mit ihm aber auch die Monarchie in Deutschland.

Auch in Sachsen kämpft eine, wenn schon vereinzelt, verfassungstreue Opposition gegen die absolutistischen Gelüste eines Systems, welches zugleich eines der Haupträder in der Maschine des neu aufgerichteten Bundestags ist. Wenn man aber die Energie des Widerstandes, der in Kurhessen dem verfassungswidrigen Beginnen des Herrn Hassenpflug von allen Seiten entgegengesetzt wird, mit der kraftlos-

keit und theilweise völligen Verdunkelung des Rechtsbewußtseins vergleicht, die sich in Sachsen gegenüber den Gewaltstreichern des Ministeriums kundgibt, so muß man die Geschichte beider Länder, besonders ihre Regentengeschichte, berücksichtigen. Kurheffen hat eine strenge Schule des politischen Lebens durchgemacht unter dem Scepter von Fürsten, die sich seit einem Jahrhundert in Härte, Despotismus und Bergendung der Mittel des Landes überboten, während Sachsen das zweideutige Glück hatte, nach einigen verschwenderischen und prachtliebenden Fürsten, welche durch den weichlichen Luxus eines üppigen und sittenlosen Hofes demoralisirend auf das Volk wirkten, unter der langjährigen Herrschaft eines Monarchen zu stehen, der alle passiven Tugenden eines solchen — Sparsamkeit, strenges Festhalten an dem einmal zu Recht Bestehenden, väterliche Milde, aber keine jener Eigenschaften besaß, welche ein Volk entweder durch verständige Anleitung von oben, oder durch Anreizung zum Widerstande, zur Selbstständigkeit erziehen. So kam es, daß, als des gerechten Friedrich August Nachfolger, der gütige Anton, unter des jetzt regierenden Königs Beirath im Jahre 1830 zur Verleihung einer Verfassung sich bewegen ließ, man diese Verfassung fast überall mit Vertrauen und Dankbarkeit aufnahm und nicht daran dachte, nach stärkern Bürgschaften verfassungsmäßiger Freiheit zu streben, als man darin von freien Stücken gewährt fand. Dazu wollte es auch noch das Geschick Sachsens, daß die Verwirklichung der Verfassung durch einen Minister (v. Lindenau) geschah, der das unbedingte Vertrauen des Volks und der Volksvertretung ebenso verdiente, als beanspruchte, der es seinerseits vollkommen redlich mit der Verfassung meinte, aber nicht voraussichtlich genug war, um auch an die zu denken, die nach ihm kommen möchten, und gegen diese seine eigene Ausfaat mit schützenden Schranken zu umgeben.

Wie ganz anders in Kurheffen. Dort führte das Mißtrauen bei den Versammlungen über die neue Verfassung im Jahr 1831 allerseits das Wort.

Auch hatte Kurheffen das Glück, einen Mann zu finden, der diesem Mißtrauen die geeignete staatsrechtliche Form und Fassung zu geben wußte, der nicht bloß voraus erkannte, wo der Verfassung am leichtesten Gefahr drohen könnte, sondern auch, wie man dieser Gefahr durch gehörige Bürgschaften und Cautelen zu begegnen habe. So ward die kurheffische Verfassung vom 5. Januar 1831 das Muster einer wohlverclausulirten Verfassung, wie sie einestheils für ein Land, wo das Verfassungsleben und der Volksgeist nicht schon in sich ausgebildet und kräftig genug waren, um sich selbst zu schützen, durchaus nothwendig, andererseits bei den beschränkenden Bestimmungen der, überall den Absolutismus bevorzugen- den Bundesgesetzgebung allein möglich war. Das heffische Volk möge in den jetzigen schweren Tagen mit verdoppelter Dankbarkeit und Verehrung hinblicken auf den Mann, der nicht nur diese Verfassung ihm geschenkt, sondern auch dafür, daß er es that, so hart gelitten hat! (Jordan.)

Die sächsische Verfassung entstand ein halbes Jahr später. Ihre Verfasser hatten, wie aus einzelnen Fassungen hervorgeht, auch die kurhessische Verfassungsurkunde bei ihrer Arbeit im Auge. Aber entweder wollten sie nicht mehr, als den Schein starker Verfassungsgarantien geben, oder sie verstanden es nicht. Die nachfolgende organische Gesetzgebung aber machte auch das Wenige, was sich in der Verfassungsurkunde von derartigen Bürgschaften vorfand, wieder illusorisch.

Wir wollen diejenigen Bestimmungen der kurhessischen und der sächsischen Verfassung mit einander vergleichen, welche bei den obschwebenden Verfassungskämpfen in beiden Ländern von besonders praktischer Bedeutung sind. §. 21 der kurhessischen Verfassung verfügt: „Ein jeder Inländer männlichen Geschlechts hat im achtzehnten Lebensjahre den Huldigungseid zu leisten, mittels dessen er Treue dem Landesfürsten und dem Vaterlande, Beobachtung der Verfassung und Gehorsam den Gesetzen gelobt.“ Nach §. 60 ist die Verpflichtung zu Beobachtung und Aufrechthaltung der Verfassung in den Dienstleid eines jeden Staatsdieners aufzunehmen. Und §. 156 fügt dem noch die weitere Vorschrift hinzu: „Die obersten Staatsbeamten stellen über die von ihnen geschehene eidliche Angelobung der Verfassung einen besondern Revers aus, welcher im ständischen Archiv niederzulegen ist.“ In Sachsen ist zwar nach §. 139 der Verfassungsurkunde „der Unterthaneneid und der Eid der Civilstaatsdiener und Geistlichen aller christlichen Confessionen, nächst dem Versprechen der Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Landes, auch auf die Beobachtung der Landesverfassung zu richten.“ Aber es leuchtet ein, daß der Zweck, das ganze Volk, insbesondere aber die Behörden und auch das Militär zur Treue gegen die Verfassung zu erziehen, ihnen die Beobachtung der Verfassung als einen wesentlichen und unabtrennbaren Theil ihrer Gesamtverpflichtung erscheinen zu lassen, ungleich besser erreicht werde durch die Bestimmungen der kurhessischen, als der sächsischen Verfassungsurkunde. Denn dort wird Jeder auf die Verfassung vereidet, hier nur der, welcher den Unterthaneneid zu leisten hat. Dort schwört jeder Achtzehnjährige, also der Militärpflichtige noch vor seinem Eintritt in die Armee; in Sachsen hat man zwar 1848 auch das Militär auf die Verfassung verpflichtet, aber dieser Eid war und blieb etwas zu dem Fahneneid und dem Geist des unbedingten militärischen Gehorsams, der dem Soldaten seit seinem Eintritt in die Armee angewöhnt worden war, nur Hinzugekommenes, ein fremdes, aufgepropftes Reis, das nicht mit dem Mark des Stammes verwuchs. Die Offiziere erblickten darin eine Ausgeburt jener Revolution, die sie im Allgemeinen wie in ihren einzelnen Ausflüssen so tief haßten. Den sächsischen Offizieren in ihrer großen Mehrheit wird es unbegreiflich sein, wie ihre Kameraden in Kurhessen bei dem neuesten Conflict sich auf Seiten der Verfassung stellen und ihre Mitwirkung zu Angriffen auf dieselbe versagen konnten.

Aber der Eid auf die Verfassung allein würde nicht hinreichen, um bei vorkommenden Conflicten den einzelnen Unterthan oder die Behörde auf das hinzuweisen, was sie zu thun haben. Es muß ihnen auch klar und unzweideutig vorgeschrieben sein, wie sie bei solchen Conflicten sich zu benehmen, woran sie namentlich zu erkennen haben, ob etwas der Verfassung gemäß oder mit ihr im Widerspruche sei, es muß ihnen ferner bei treuer Beobachtung ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtungen völlige Sicherheit vor willkürlichen Verletzungen seitens ihrer Obern, dagegen bei deren Uebertretung unentzehlbare Ahndung in Aussicht gestellt sein.

In allen diesen Beziehungen geht die kurhessische Verfassung mit der äußersten Umsicht zu Werke. Ihr §. 61 ist ein wahres Arsenal von Schutz Waffen für die Verfassung, indem er jedem Staatsdiener genau sagt, was er zur Aufrechthaltung der Verfassung zu thun habe, und ihn, wenn er dies nicht thut, schuldlos der Anklage der gesetzlichen Vertheidiger der Verfassung, der Stände, preisgibt. Er lautet so: „Ein jeder Staatsdiener bleibt hinsichtlich seiner Amtsverrichtungen verantwortlich. Derjenige, welcher sich einer Verletzung der Landesverfassung, namentlich auch durch Vollziehung einer nicht in der verfassungsmäßigen Form ergangenen Verfügung einer höchsten Staatsbehörde (§. 108) — schuldig macht, — oder seine Amtsgewalt mißbraucht — kann auch von Landständen oder deren Ausschuß (§. 102) bei der zuständigen Gerichtsbehörde angeklagt werden. Die Sache muß alsdann auf dem gesetzlichen Wege schleunig untersucht und den Landständen oder deren Ausschüsse von dem Ergebnis der Anklage Nachricht ertheilt werden.“ Dagegen schützt die kurhessische Verfassung (§. 56) jeden Staatsdiener gegen Amtsentsetzung, Entziehung oder Verminderung seines Dienst Einkommens ohne Urtheil und Recht, ja sogar (§. 57) gegen nachtheilige Versetzungen, verbietet auch ausdrücklich (§. 60), daß in die Dienst anweisung eines Staatsdieners etwas aufgenommen werde, was den Gesetzen (also auch der Verfassungsurkunde) zuwider sei.

Was hat diesen so strikten Bestimmungen die sächsische Verfassungsurkunde gegenüberzustellen?

§. 42 verordnet freilich auch: „Alle Staatsdiener sind für ihre Dienstleistungen verantwortlich“ — allein wem? in welchen Fällen? unter welchen Formen? davon sagt die sächsische Verfassung kein Wort. Dagegen sagt das Staatsdienergesetz vom 7. März 1835, in §. 7: „Jeder Staatsdiener hat bei seinem Eintritt in den Staatsdienst eidlich anzugeloben: daß er dem Könige treu und gehorsam sein, die Gesetze des Landes und die Landesverfassung streng beobachten, das ihm übertragene so wie jedes künftig zu übertragende Amt und jede Berrichtung im öffentlichen Dienste, unter genauer Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, und den Anordnungen seiner Vorgesetzten gemäß, nach bestem Wissen und Gewissen verwalten wolle. Die dem Staatsdiener

obliegende Beobachtung der Staatsverfassung berechtigt keinen Diener, die Anordnungen seiner Vorgesetzten, deren Uebereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen ihm zweifelhaft dünkt, bei Seite zu setzen; vielmehr hat er denselben ohne Verzug nachzugehen, und es bleibt ihm unbenommen, sein diesfallsiges Bedenken der vorgesezten Behörde anzuzeigen. Er kann daher solchenfalls wegen Erfolgs der Anordnung nicht zur Verantwortung gezogen werden, vielmehr trifft die Verantwortlichkeit denjenigen, der die Anordnung erteilt hat."

Diese Bestimmung des Staatsdienergesetzes macht den §. 42 der Verf. Urf. zu einer leeren Phrase. Die Verantwortlichmachung des obern Staatsdieners (des Ministers) für die Handlungen seiner Untergebenen ergänzt nicht im entferntesten, was durch Hinwegnahme der unmittelbaren Verantwortlichkeit jener verloren geht. Denn es ist viel schwerer, die Verantwortung für eine Verfassungsverletzung gegen einen Minister geltend zu machen, als gegen einen untergeordneten Staatsbeamten, abgesehen davon, daß schon durch die Zuschreibung und Uebertragung dieser Verantwortung von dem Einen auf den Andern dieselbe häufig ganz verloren geht und unausführbar wird. Nur die unmittelbare volle persönliche Verantwortung, die jedem Staatsdiener für die von ihm vollzogene Verfassungsverletzung droht, kann verhüten, daß der einzelne Beamte sich zur Ausführung verfassungswidriger Befehle seiner Obern gebrauchen läßt, kann allein Maßregeln dieser Art sogleich in ihrer Geburt ersticken, indem sie den verfassungsfeindlichen Obern die gefügigen Werkzeuge ihres ungesellichen Beginns entzieht.

Die wohlthätigen Wirkungen des §. 61 der hessischen Verfassungs-Urkunde haben sich bei dem neuesten Conflict aufs schlagendste gezeigt. Beinahe alle Behörden von den höchsten bis herab zu den niedersten haben die verfassungswidrigen Anordnungen des Ministeriums Hassenpflug für unvollziehbar erklärt und ihre Mitwirkung zu deren Ausführung verweigert. Wo ist etwas Aehnliches in Sachsen vorgekommen? Hat eine einzige Behörde sich geweigert, zur Wiederberufung des alten Ständetags die Hand zu bieten? Oder wird eine einzige sich weigern, Steuern, die ohne die vorgeschriebene ständische Genehmigung ausgeschrieben sind, zu erheben? Aber freilich Behörden, die so etwas wagen wollten, würden durch kein Gesetz geschützt, vielmehr nach dem angeführten §. 7 des Staatsdienergesetzes, in Verbindung mit §. 25, c. 8, 26, 4 und 5, und §. 27 desselben Gesetzes der Ahndung ihres Ungehorsams durch die vorgesezte Behörde unrettbar verfallen sein, ohne daß ihnen eine Berufung an die Gerichte (§. 30 des Staatsdienergesetzes) wegen Entschädigung, Wiedereinsetzung oder Wiederanstellung zustände.

Zur Geltendmachung der in §. 61 der hessischen Verfassungs-Urkunde festgesetzten Verantwortlichkeit der einzelnen Staatsdiener, also zur Anklage gegen dieselben bei den Gerichten, (abgesehen von der in §. 100 vorgesehenen Ministeranklage) sind zunächst die Landstände befugt, in deren Abwesenheit aber auch der

ständische Ausschuß, welchen jeder Landtag bei seinem Auseinandergehen, aus seiner Mitte gewählt, zurückläßt (§. 101 und 102).

In Staaten mit längst ausgebildetem Verfassungsleben und einer unwiderstehlichen öffentlichen Meinung, wie England, wird es Niemand für möglich halten, daß eine Regierung auf den Gedanken kommen könnte, die Landesvertretung einmal ganz zu beseitigen oder willkürlich umzugestalten. Aber in Deutschland sind wir gegen solche Möglichkeiten keineswegs gesichert, und so lange dem so ist und wir keinen Gerichtshof haben, der auf die Klage jedes Einzelnen Verfassungsverletzungen vor sein Forum zu ziehen befugt oder verpflichtet wäre, so lange wird die Zurücklassung eines permanenten Ausschusses, als des mit gewissen, wesentlichen Befugnissen ausgerüsteten Vertreters der Gesamtstände, gegen Uebergriffe, wie sie jetzt vorgekommen, einen wirksamen Schutz bieten. In einem solchen ständigen Wächter der Verfassung ist diese selbst gleichsam verkörpert und jeden Augenblick zur Vertheidigung gegen Angriffe gerüstet.

Daß man dieses Institut nicht auch in Sachsen eingeführt, könnte Wunder nehmen, wüßte man nicht, daß die ständischen Ausschüsse von den Zeiten der alten Stände her in Sachsen im Rufe zu großer Nachgiebigkeit gegen die Regierung standen.

Sollten nun aber auch die Landstände oder deren Ausschuß ihre Pflicht versäumen und nicht mit allen zuständigen Mitteln gegen Verfassungsverletzungen einschreiten, so würde, nach der kurhessischen Verfassungs-Urkunde, immer noch dem einzelnen Staatsangehörigen, der sich in seinen Rechten durch die verfassungswidrigen Maßregeln der Verwaltung gekränkt fände, das Recht zustehen, den Schutz der Gerichte anzurufen, und dieser Schutz kann ihm, wofern seine Beschwerde nur begründet ist, nicht wohl fehlen. Dafür sorgen folgende §§. der kurhessischen Verfassungs-Urkunde.

§. 113. „Niemand kann an der Betretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den Landesgerichten gehindert werden. Die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigne, gebührt dem Richter nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsgrundsätze und solcher **Gesetze, welche mit Beistimmung der Landstände werden erlassen werden.**“ Hier ist die Frage, ob und in wie weit richterliche Behörden an die Befolgung bloßer Verordnungen gebunden sein sollen, scharf und klar entschieden — sie sind nicht daran gebunden, dafern sie nicht selbst dieselben in Uebereinstimmung mit den wirklichen Landesgesetzen finden.

Weiter §. 123: „Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihres richterlichen Berufs in allen Instanzen unabhängig. Dieselben entscheiden ohne irgend eine fremde Einwirkung nach den bestehenden Rechten und den **verfassungsmäßigen Gesetzen.** Sie sollen in ihrem Verfahren, namentlich auch in der Vollziehung ihrer Verfügungen und Urtheile geschützt, und soll ihnen

hierzu von allen Civil- und Militärbehörden der gebührende Beistand geleistet werden."

Auf Grund dieses und des vorher angezogenen §. haben die kurhessischen Gerichte auf die Anklage des Herausgebers der Neuen Hess. Zeitung deren Freigebung von dem durch den Militärbefehlshaber über sie verhängten Beschlagnahme verfügt, indem sie diese Maßregel als eine verfassungswidrige für nichtig erklärten, und so groß ist dort, sogar Seitens der Militärbehörden, die Achtung vor der verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der Gerichte, daß das Militärcommando, welches die Druckerei der N. Hess. Ztg. besetzt hielt, zurückgezogen und der Druck des Blattes freigegeben ward. Ja es wurde auf Befehl des Gerichts ein Polizeibeamter, der im Auftrage des Militärbefehlshabers eine gleiche Maßregel gegen das Blatt „Die Hornisse“ vollzogen hatte, in Haft genommen, und der Militärbefehlshaber wagte trotz des Belagerungsstandes nicht, seinen Beauftragten der Haft zu entziehen!

Wie sehr stechen davon die Verhältnisse in Sachsen ab! Zwar sind auch dort, nach §. 47 der Verfassungs-Urkunde, die Gerichte „bei Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der Grenzen ihrer Competenz von dem Einflusse der Regierung unabhängig.“ „Auch steht, nach §. 48, Jedem, der sich durch einen Act der Staatsverwaltung in seinen Rechten verletzt glaubt, der Rechtsweg offen.“ Aber wie sieht es mit der praktischen Ausführung dieser Bestimmungen aus in Bezug auf Verfassungsüberschreitungen durch die Verwaltungsbehörden?

Nehmen wir z. B. den Fall (der dort wie in Kurhessen vorliegt), daß die Regierung Steuern ohne die verfassungsmäßige Zustimmung der Landesvertretung ausschreibe! Nach §. 104 der sächsischen Verfassungs-Urkunde sind „ohne die, in den Steueraus schreiben besonders zu erwähnende ständische Bewilligung weder die Einnehmer zur Erhebung der ausgeschriebenen Abgaben berechtigt, noch die Unterthanen zu ihrer Entrichtung verpflichtet.“ Wenn nun aber dennoch die Einnehmer solche nicht verfassungsmäßig bewilligte Abgaben erheben wollen, wie wird der einzelne Staatsangehörige sich der ihm angebotenen Entrichtung, zu der er nach der Verfassung nicht verpflichtet ist, factisch zu entziehen vermögen? Er wird sich weigern, zu zahlen. Darauf schießt man ihm Execution, d. h. einen Soldaten, der sich so lange bei ihm einquartiert, bis er zahlt, oder man pfändet ihn äußersten Falles aus. Er fühlt sich dadurch in seinen Rechten verletzt und will nach §. 56 den Rechtsweg betreten. Die Gerichte werden doch wohl seine Klage annehmen, die verfassungswidrige Zumuthung der Steuerbehörde cassiren, deren Verfahren mit Execution vielleicht sogar als einen Amtsmißbrauch ahnden? Ach nein, das werden sie schwerlich! Aber sind sie denn nicht „unabhängig“? Ja freilich, aber nur „innerhalb der Grenzen ihrer Competenz.“ Hätten sie nun auch diese Grenzen, wie die kurhessischen Gerichte (nach §. 113 der kurhessischen Verf.-Urk.), selbst zu bestimmen (was nicht der Fall ist), so würde ihnen doch das Gesetz vom 28.

Januar 1835 „über die Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden“ entgegenstehen, worin sich folgende hier einschlagende Bestimmungen finden:

§. 2. „Den Verwaltungsbehörden bleibt das Recht, — wegen öffentlicher Abgaben und Leistungen gesetzliche Zwangsmittel anzuwenden.“ — „Sie haben jedoch (§. 3), wenn in den Fällen unter 2 die Hülfsvollstreckung in beweglichen oder unbeweglichen Sachen u. s. w. geschehen soll, die Justizbehörden anzugehen.“

§. 5. „Die Justizbehörden haben den §. 3 erwähnten Anträgen unweigerlich stattzugeben. Wird gegen die Execution appellirt, so ist von ihnen an ihre höhere Behörde Bericht zu erstatten. Letztere entscheidet jedoch nur über das Verfahren bei der Execution, nicht aber auch über die vorhergegangene Resolution der Verwaltungsbehörden. Ist die Appellation zugleich gegen diese gerichtet, so hat sich die höhere Justizbehörde deshalb mit der competenten höhern Verwaltungsbehörde zu vernehmen und derselben die Entschließung zu überlassen.“

Der Rechtsweg, den die Verf.-Urk. dem in seinen Rechten Verletzten eröffnet — oder sagen wir besser, zu eröffnen scheint, findet sich in dem erwähnten Gesetze freilich auch wieder, aber es ist ein Weg, wie jener, über dessen Eingang Dante schrieb: „Lasset alle Hoffnung zurück, Ihr, die Ihr hier eintretet!“ Man höre nur §. 7 des Gesetzes:

„Der Rechtsweg findet statt — 3., wenn Jemand unter der Behauptung, eine Verwaltungsbehörde habe ihre Amtsgewalt überschritten oder gemißbraucht (also der Fall von §. 104 der Verf.-Urk., wonach die Einnahmer zu Erhebung nicht ordnungsmäßig bewilligter Abgaben nicht berechtigt sind!) und es sei daraus Schaden entstanden, Entschädigung, nach Befinden Herstellung des vorigen Standes der Sache verlangt. Es dürfen jedoch Justizbehörden, wenn dabei Verwaltungsmaßregeln zur Sprache kommen, über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit derselben, in Bezug auf das allgemeine Beste, so weit eine rechtliche Entscheidung darüber in den Gesetzen nicht ausdrücklich nachgelassen ist (dies bezieht sich auf Expropriationen, Ablösungen u. dgl.) nicht entscheiden, **noch die Verordnungen der Verwaltungsbehörden für ungültig erklären.**

Zum Ueberfluß endlich bestimmt auch noch §. 8 desselben Gesetzes:

„Ueber Irrungen in andern Verhältnissen des öffentlichen Rechts entscheiden Verwaltungsbehörden, z. B. in Streitigkeiten — 2., über die Verbindlichkeit zu Staatsabgaben und anderen Staatsleistungen.“ — §. 11 aber, welcher die Ausnahmen hiervon auführt, statuiert den Rechtsweg gegen solche Entscheidungen nur dann, „wenn Jemand sich dabei nicht blos auf Gesetze, — sondern auf besondere Rechtstitel (Privilegien, rechtskräftige Entscheidungen, Verträge, Verjährung oder Herkommen) beruft.“ Zu den be-

sondern Rechtstiteln“ gehört aber die Verfassung nicht, und so wird es wohl dabei bewenden, daß der Unterthan in Sachsen zwar zur Entrichtung verfassungswidrig erhobener Steuern nicht verpflichtet, aber auch, wenn er sie verweigern will, zur Betretung des Rechtswegs nicht berechtigt ist, mindestens auf einen Erfolg davon nicht zu rechnen hat.

Kann man nach dieser Vergleichung der kurhessischen und der sächsischen Gesetzgebung sich noch wundern, wenn in Kurhessen Verfassungstreue und Achtung vor dem Gesetz, Standhaftigkeit in Vertheidigung verbrieftester Rechte und Besonnenheit in deren Gebrauch in so staunenswerther Weise, in allen Classen der Gesellschaft, bei den Behörden wie bei den einfachen Staatsangehörigen, beim Militär wie beim Civil, sich finden, dagegen in Sachsen bei den Behörden Unterwürfigkeit unter die von oben befohlenen Anordnungen, beim Volke theils Gleichgültigkeit, theils Verzagttheit in Wahrung seiner verletzten Rechte?

Eines darf man freilich nicht außer Acht lassen — und dies mag das Urtheil über das Verhalten der Bevölkerung Sachsens einigermaßen mildern — die in Sachsen vorausgegangenen Wühlereien der demokratischen Partei, welche dem Staatsstreiche der Regierung wenigstens den Schein einer Berechtigung aus politischer Nothwendigkeit verliehen. Freilich nur den Schein, denn jeder Unbefangene muß erkennen, daß dies nicht der rechte Weg sei, um das Volk zur Gesetzmäßigkeit zu erziehen und den Einfluß anarchischer Parteien zu brechen, wenn man von oben her das Beispiel des Gesetzesbruchs gibt. Aber der Unbefangenen und selbstständig Urtheilenden gibt es eben wenig, desto mehr aber Solche, denen jeder Schein der Staatsraison als Vorwand unbedingter Ergebung in den Willen der Höhern dient.

Noch ein andrer Grund, der den Widerstand in Kurhessen so einmüthig und so entschlossen machte, lag in der Persönlichkeit des Mannes, gegen den er sich richtete. Zu der Opposition vom Rechtsstandpunkte trat hier eine vom Standpunkte des empörten sittlichen Gefühls hinzu und verlieh ihr größere Kraft und entschiedenerere Berechtigung. In Sachsen sind die Mitglieder des gegenwärtigen Ministeriums, so viel man von ihnen weiß, wenigstens im bürgerlichen Leben „ehrenwerthe Leute“, und für die Unsittlichkeit der politischen Zwecke und Mittel hat die Masse des Volks (und wir meinen hier nicht bloß die minder gebildeten, sondern auch die höchstgebildeten Classen) nicht genug Feingefühl.

Robert Schumann.

1.

Robert Schumann hat trotz der großen Anzahl Werke, womit er seit einer Reihe von funfzehn Jahren die musikalische Welt beschenkte, nur noch einen be-
Grenzboten. III. 1850.